

# **EHPA-Reglement zur Erteilung des Europäischen Gütesiegels für elektrisch angetriebene Wärmepumpen**



Version 2.1

Ausgabe 12.04.2023

© European Heat Pump Association

Rue d'Arlon 63-67 | B-1040 Brüssel | [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org)

Telefon +32 24 00 10 17 | Fax +32 24 00 10 18 | [info@ehpa.org](mailto:info@ehpa.org)

Kontakt: Christian Köfinger | [christian.koefinger@ait.ac.at](mailto:christian.koefinger@ait.ac.at)

Hinweis: Deutschsprachige Fassung. Der Text der englischsprachigen Originalfassung hat Vorrang.

## Überarbeitungen des Dokuments

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Wichtigste Änderungen</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Seite</i>	<i>Autor(en)</i>
1.8	07.06.2018	Erste Fassung	-	-	EHPA QLC
2.0	xx.xx.2022	Neue Dokumentenstruktur. Allgemeine Präzisierungen.	-	-	EHPA QLC
2.1	12.04.2023	Zusätzliche SCOP-Anforderungen für Warmwasser-Wärmepumpen	2.3	-	EHPA QLC

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>
1.1	Das europäische Gütesiegel für Wärmepumpen	6
1.2	Umfang des Gütesiegels	6
1.3	International Quality Label Committee	6
1.4	Nationale Gütesiegel-Kommission	7
1.5	Antragsteller für das Gütesiegel	7
1.6	Technische Prüfungen und Prüfstellen	7
1.7	Antragsverfahren	8
1.8	Gültigkeit des Gütesiegels	9
1.9	Verlängerung des Gütesiegels	10
1.10	Technische Bewertung	10
1.11	Änderung der Anforderungen	11
1.12	Rechte der Inhaber von Gütesiegeln	11
1.13	Verantwortlichkeiten der Inhaber von Gütesiegeln	11
1.14	Weitergabe von Informationen	11
1.15	Referenzierte Dokumente	12
<b>2</b>	<b>Technische Bedingungen und zusätzliche Anforderungen</b>	<b>13</b>
2.1	Definition einer Baureihe	13
2.2	Wärmepumpen gleicher Bauart	13
2.3	Mindestanforderungen an die Effizienz	14
2.4	Zulässige Toleranzen der angegebenen Leistungsdaten	15
2.5	Anzahl der Wärmepumpen, die nach EHPA-Prüfreglement zu prüfen sind	15
2.6	Änderungen an geprüften Einheiten	16
2.6.1	Anforderungen an Teilprüfung	16
2.6.2	Antragsformulare	17
2.6.3	Bestätigung Baureihe	17
2.6.4	Bestätigung gleiche Bauart	17
2.6.5	Liste der Hauptkomponenten/Funktionsweise und Steuerung	17
2.6.6	Prüfbericht gemäß EHPA-Prüfreglement	17
2.6.7	CEN Heat Pump Keymark Zertifikat	17
2.6.8	Bestätigung der Gleichwertigkeit	17
2.6.9	Technische Unterlagen, technische Datenblätter, Installationshandbücher und Informationen:	18
2.6.10	Bedienungsanleitungen und Informationen	18
2.6.11	EU-Konformitätserklärung	18
2.6.12	Konformitätserklärung zu nationalen Vorschriften und Normen	18
2.6.13	Energieetikette und Datenblatt	19

2.6.14	Organisation des Kundendienstes .....	19
2.6.15	Mindestanforderungen an die Garantie .....	19
2.6.16	Inbetriebnahme- und Reparaturdokumentation .....	19
<b>3</b>	<b>Umgang mit Streitfällen .....</b>	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>21</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Das europäische Gütesiegel für Wärmepumpen

Das Europäische Gütesiegel wurde 1998 von den Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz erschaffen und durch die European Heat Pump Association (EHPA) organisiert. Das Gütesiegel soll dem Endkunden helfen, ein qualitativ hochwertiges Produkt auszuwählen, und kann dazu beitragen, den wachsenden Markt für Wärmepumpen weiter zu entwickeln und die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.

Insbesondere

- a. bietet es Sicherheit beim Kauf und erhöht den langfristigen Nutzen für den Kunden.
- b. bietet es Marktorientierung und gute Argumente für alle Beteiligten, die staatliche Förderung erlangen möchten – sowohl institutionell als auch finanziell.
- c. unterstützt es das derzeitige Image von Wärmepumpen als energieeffiziente, zuverlässige und hochwertige Produkte.
- d. trägt es dazu bei, Wärmepumpen als innovative Technologie zur Erzeugung erneuerbarer und umweltfreundlicher Umgebungswärme zu etablieren.
- e. trägt es dazu bei, die bestehenden Wärmepumpenmärkte vor minderwertigem Wettbewerb zu niedrigen Preisen zu schützen.
- f. bietet es eine Grundlage für Qualitätsauszeichnungen, die den Geltungsbereich über den Wärmeerzeuger hinaus erweitern.

Dieses Gütesiegel wird nur für langlebige, zuverlässige und energieeffiziente Produkte mit einem hohen Servicestandard vergeben. Es basiert auf

- a. nachgewiesenen technischen Kennwerten (durch unabhängige technische Prüfung)
- b. hochwertiger Produktdokumentation
- c. zuverlässiger Kundendienst

Das Gütesiegel ist in dem Land gültig, für das ein individueller Antrag gestellt wird. Das Zertifizierungssystem selbst ist in allen teilnehmenden Ländern in ganz Europa verfügbar. Pro Land und Vertriebsorganisation ist ein separater Antrag erforderlich. Die im Rahmen des Programms zertifizierten Wärmepumpen werden automatisch in die Datenbank des EHPA-Gütesiegels aufgenommen, wobei die Länder angegeben werden, in denen die Produkte zertifiziert sind.

## 1.2 Umfang des Gütesiegels

- a. Dieses Reglement gilt für serienmäßig hergestellte, elektrisch betriebene Wärmepumpen für die Raumheizung mit oder ohne Brauchwassererwärmung mit einer Heizleistung von bis zu 400 kW aus Luft, Erdwärme oder Wasser.
- b. Dieses Reglement gilt für serienmäßig hergestellte, elektrisch betriebene Wärmepumpen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser aus Luft, Erdwärme oder Wasser.
- c. Besteht das Gerät aus separaten Teilen, die in verschiedenen Gehäusen untergebracht sind, gilt das Reglement für Geräte, die als Gesamtpaket konstruiert und geliefert werden, z. B. Innen- und Außengerät einer Split-Wärmepumpe.

## 1.3 International Quality Label Committee

Die EHPA hat einen technischen Ausschuss „Internationales Gütesiegel für Wärmepumpen“ eingerichtet, der im Folgenden als „Gütesiegel-Ausschuss“ bezeichnet wird. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind:

- a. Einheitliche Regeln und Vorschriften für das Verfahren zur Vergabe des Gütesiegels erstellen und anwenden.
- b. Ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem für diesen Prozess einführen.

- c. Als Dachorganisation für die nationalen Gütesiegel-Kommissionen fungieren.

Der Gütesiegel-Ausschuss legt Regeln und Vorschriften fest, um die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kommunikationsprozesse innerhalb des Ausschusses sowie die Kommunikationsverfahren und Zusammenarbeit mit der EHPA zu regeln.

#### **1.4 Nationale Gütesiegel-Kommission**

Um das Gütesiegel in einem Land anwenden zu können, muss eine nationale Kommission für das Gütesiegel eingerichtet werden. Dieser Prozess wird durch die Regeln und Vorschriften des Gütesiegel-Ausschusses der European Heat Pump Association (EHPA) geregelt.

Diese Kommission ist für die Vergabe des Gütesiegels zuständig, sobald alle Antragsunterlagen vollständig sind und alle Kriterien erfüllt sind. Die Kommission erteilt dem Antragsteller das Gütesiegel für das entsprechende Modell oder die entsprechende Baureihe (siehe Kapitel 2.1).

Die nationale Gütesiegel-Kommission kann stichprobenartig beim Endkunden das Vorhandensein und die Richtigkeit der Herstellerdokumentation sowie die Konformität der installierten Geräte mit den (lokalen) Vorschriften (Hauptkomponenten) überprüfen.

Pro Land kann es nur eine Gütesiegel-Kommission geben.

Die Liste aller nationalen Gütesiegel-Kommissionen und die Kontaktinformationen sind auf der EHPA-Website veröffentlicht.

#### **1.5 Antragsteller für das Gütesiegel**

Antragsteller und Inhaber von Gütesiegeln können entweder Hersteller oder Vertriebsorganisationen sein. Unternehmen können nur dann ein Gütesiegel beantragen oder besitzen, wenn sie in dem betreffenden Land über eine eigene Vertriebs- und Serviceorganisation verfügen. Wenn die Wärmepumpe eines Herstellers von verschiedenen Vertriebsorganisationen (einschließlich der eigenen Vertriebsorganisation) verkauft wird, muss für jede Vertriebsorganisation ein eigenes Gütesiegel verwendet werden. Die Prüfung der Wärmepumpe nach EHPA-Prüfreglement oder CEN-Wärmepumpen-KEYMARK (CEN Heat Pump Keymark) ist jedoch nur einmal erforderlich.

#### **1.6 Technische Prüfungen und Prüfstellen**

Bevor ein Gütesiegel ausgestellt werden kann, müssen die Leistung (Wirkungsgrad, Heizleistung), der Schalleistungspegel und die Sicherheit der Wärmepumpeneinheit von einer unabhängigen und von der EHPA zugelassenen Drittpartei geprüft werden. Die Prüfungen müssen nach den EHPA-Prüfreglementen durchgeführt werden, die auf bestehenden CEN-Normen basieren.

Nur vom Ausschuss für das Gütesiegel zugelassene und von der EHPA gelistete Prüfstellen dürfen die erforderlichen technischen Prüfungen auf der Grundlage des EHPA-Prüfreglements durchführen. Diese registrierten Prüfstellen verfügen über die notwendigen Prüfeinrichtungen für die Prüfung von Wärmepumpen und erfüllen die vom Gütesiegel-Ausschuss festgelegten Qualitätsanforderungen. Der Antragsteller entscheidet selbst, welche(s) Modell(e) er für die Prüfung zur Verfügung stellen will. Die Anzahl der zu prüfenden Modelle ist in Kapitel 2.5 festgelegt. Die Prüfstelle erstellt einen abschließenden Prüfbericht. Eine Liste der Prüfstellen ist auf der EHPA-Webseite veröffentlicht.

Die CEN Heat Pump Keymark wird als Nachweis der technischen Prüfung anerkannt. Das EHPA-Gütesiegel kann auf dieser Grundlage für genau die Modelle vergeben werden, die über ein gültiges CEN Heat Pump Keymark verfügen.

## 1.7 Antragsverfahren

Der Geltungsbereich eines Antrags kann nur ein Gütesiegel umfassen. Der Geltungsbereich eines Gütesiegels kann nur ein einzelnes Modell oder eine Baureihe sein (siehe Kapitel 2.1).

Der Erstantrag auf ein Gütesiegel für ein einzelnes Modell oder eine Baureihe wird als Eltern gütesiegel (= Erst-Gütesiegel) bezeichnet und behandelt, welcher das Einreichen aller in der folgenden Abbildung aufgeführten Unterlagen erfordert (Einzelheiten zu den Unterlagen sind in Kapitel a aufgeführt).

Die Eltern gütesiegel können während der Gültigkeitsdauer geändert werden (Erweiterung durch neue Modelle, Änderung der Hauptkomponenten, Änderung der Modellbezeichnung). Alle Antragsunterlagen, die von den Änderungen betroffen sind, müssen als überarbeitete Dokumente eingereicht werden.

Folgegütesiegel dieser Eltern gütesiegel können für andere Länder oder Vertriebsorganisationen beantragt werden. Die Folgegütesiegel sind in Bezug auf ihre Modelle (die technischen Spezifikationen sind gleich, die Modellbezeichnungen können unterschiedlich sein), ihre Gültigkeit und ihre Gültigkeitsdauer direkt mit dem Eltern gütesiegel verknüpft. Für Folgegütesiegel ist keine erneute technisch Prüfung notwendig. Auf diese Weise wird der Antrag vereinfacht.

Alle Antragsunterlagen müssen an die nationale Gütesiegel-Kommission eingereicht werden. Mit der Beantragung eines Gütesiegels gewährt der Antragsteller der Gütesiegel-Kommission das Recht auf Zugang zu den Prüfdaten. Die nationale Gütesiegel-Kommission prüft die Dokumente auf Einhaltung der Reglemente.

Antragsformulare sind bei der nationalen Gütesiegel-Kommission erhältlich oder im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zugänglich.

Wird das Gütesiegel verliehen, erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Prüfergebnisse gemäß Prüfbericht Stufe 2 (siehe Kapitel 2.6.6) oder das *CEN Heat Pump Keymark Zertifikat* auf der Website der EHPA/Mitgliedsorganisationen veröffentlicht werden.

## Antragsunterlagen für die Vergabe des Gütesiegels

### Antrag (Zielgruppe: nationale Kommission)

- Antragsformular (Kapitel 2.9.1)
- Bestätigung Baureihe (Kapitel 2.9.2)
- Bestätigung gleiche Bauart (Kapitel 2.9.3)
- Liste der Hauptkomponenten (Kapitel 2.9.4)

### Technische Prüfungsunterlagen (Zielgruppe: nationale Kommission)

- Prüfbericht gemäß der EHPA-Prüfreglement (Kapitel 2.9.5)
- oder CEN-Wärmepumpen-Keymark-Zertifikat (Kapitel 2.9.6)
- Bestätigung der Gleichwertigkeit (Kapitel 2.9.7)

### Produktunterlagen (Zielgruppe: nationale Kommission und Kunden)

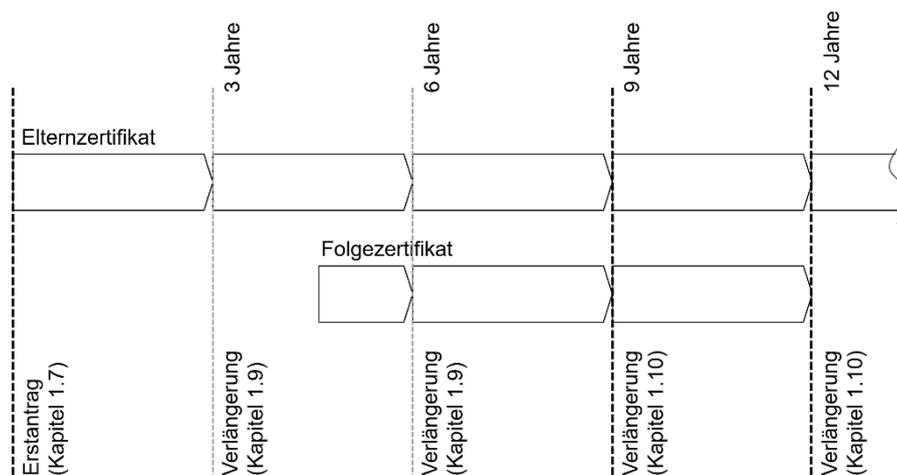
- Technische Unterlagen (Kapitel 2.9.8)
- Technische Datenblätter (Kapitel 2.9.8)
- Installationshandbücher und Informationen (Kapitel 2.9.8)
- Bedienungsanleitungen und Informationen (Kapitel 2.9.9)
- EU-Konformitätserklärung (Kapitel 2.9.10)
- Konformitätserklärung zu nationalen Vorschriften und Normen (nur für Nicht-EU-Länder) (Kapitel 2.9.11)
- Energieverbrauchskennzeichnung und Datenblatt (falls zutreffend; siehe Kapitel 2.9.12)

### Kundendienst (Zielgruppe: nationale Kommission und Kunden)

- Organisation des Kundendienstes (Kapitel 2.9.13)
- Mindestanforderungen an die Gewährleistung (Kapitel 2.9.14)
- Inbetriebnahme- und Reparaturdokumentation (Kapitel 2.9.15)

## 1.8 Gültigkeit des Gütesiegels

Elterngütesiegel sind ab dem Ausstellungsdatum (Zertifikatsdatum) 3 Jahre lang gültig und können laufend verlängert werden (Kapitel 1.9). Der Gültigkeitszeitraum von Folgegütesiegeln entspricht dem Gültigkeitszeitraum des Elterngütesiegels.



Das Gütesiegel (Elterngütesiegel und/oder Folgegütesiegel) und die damit verbundenen Rechte für die Produkte verfallen:

- a. automatisch nach Ablauf des Gültigkeitsdatums (max. 3 Jahre), wenn das Gütesiegel nicht erneuert wird
- b. wenn es zu Verstößen gegen die Regeln und Vorschriften des Gütesiegels kommt
- c. wenn an einem gekennzeichneten Modell unzulässige Änderungen (siehe 2.6) vorgenommen werden
- d. wenn die Gebühren für die Ausstellung des Gütesiegels nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Rechnung bezahlt werden
- e. wenn die Gütesiegelangaben in der Werbung falsch dargestellt werden
- f. wenn das CEN-Heat Pump Keymark-Zertifikat (sofern das Gütesiegel auf der CEN-Heat Pump Keymark basiert) entzogen wird
- g. wenn das Unternehmen des Gütesiegelinhabers aufgelöst wird

Die nationale Gütesiegel-Kommission informiert den Inhaber des Gütesiegels schriftlich über ihre Absicht, das Gütesiegel zu entziehen. Der Inhaber des Gütesiegels hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen Einspruch zu erheben.

Gerichtsstand ist der Standort des Antragstellers in Europa.

### **1.9 Verlängerung des Gütesiegels**

Wenn der Inhaber eines Gütesiegels dessen Gültigkeitsdauer verlängern möchte, muss er bei der zuständigen nationalen Gütesiegel-Kommission eine Verlängerung beantragen. Die Kommission wird innerhalb von drei Monaten über den Antrag entscheiden. Verlängerungen werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Reglemente gewährt. Die Erweiterung oder Änderung eines Modells oder einer Baureihe führt nicht zu einer Verlängerung der Gültigkeit des Gütesiegels.

Sofern die CEN Heat Pump Keymark zum Nachweis der Geräteleistung verwendet wird, müssen die nationalen Gütesiegel-Kommissionen über alle Änderungen der CEN-Heat Pump Keymark-Zertifizierung informiert werden, die aufgrund der jährlichen Prüfung auftreten können (z. B. Leistungsdaten, Widerruf).

Ab der dritten Verlängerung nimmt die Kommission erneut eine eingehende Prüfung des/der betreffenden Modells/Modelle vor. Daher muss der Hersteller Folgendes bereitstellen:

- a. einen EHPA-Prüfbericht auf der Grundlage der aktuellen EHPA-Prüfreglemente (Kapitel 2.6.6) ODER
- b. ein gültiges CEN Heat Pump Keymark-Zertifikat (Kapitel 2.6.7) ODER
- c. eine technische Bewertung auf der Grundlage des Kapitels 1.10

### **1.10 Technische Bewertung**

Die technische Bewertung wird von der nationalen Gütesiegel-Kommission durchgeführt, die sich an die nationale, bei der EHPA registrierte Prüfstelle wenden kann. Gibt es in dem betreffenden Land keine Prüfstelle, muss die nationale Kommission eine externe Prüfstelle mit der Durchführung der Bewertung beauftragen.

Die technische Bewertung stellt sicher, dass die SCOP-Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt werden. Wurden seit der Erstanwendung Änderungen an den Hauptkomponenten vorgenommen, so wird in der technischen Bewertung nachgewiesen, dass diese Änderungen zu einer gleichwertigen oder besseren Leistung als das ursprünglich zertifizierte Modell führen.

Folgende Dokumentation ist vom Hersteller bereitzustellen und von der Kommission zu überprüfen:

- a. EHPA-Prüfbericht (Stufe 1) oder CEN-Heat Pump Keymark-Zertifikat aus dem ersten Kennzeichnungsprozess. Der Prüfbericht muss eine vollständige Liste der wichtigsten Bestandteile enthalten

- b. Eine aktuelle Liste der Hauptkomponenten
- c. Aktuelles technisches Datenblatt mit Effizienzkennwerten
- d. Etwaige Prüfergebnisse des Herstellers oder externer Prüflabore (sofern verfügbar)

Die Kommission prüft, ob

- a. irgendwelche Änderungen an den Hauptkomponenten der ursprünglich geprüften Maschine vorgenommen wurden
- b. die Mindest-SCOP-Werte erreicht werden

Wurden Änderungen an den Hauptkomponenten vorgenommen, ohne dass dies der nationalen Kommission gemäß Kapitel 2.6 dieses Reglements gemeldet wurde, kann die nationale Kommission vor einer weiteren Antragsbearbeitung eine Teilprüfung verlangen (Kapitel 2.6.1).

Wurden keine Änderungen an den Hauptkomponenten vorgenommen oder wurden diese Änderungen bereits der nationalen Kommission gemeldet, prüft die Kommission die vom Hersteller vorgelegten Effizienzdaten. Wird die in Kapitel 2.3 angegebene Mindesteffizienz erreicht (z. B. angegebener SCOP  $\geq$  Mindest-SCOP-Wert + zulässige Toleranz bei Änderung der Hauptkomponenten), kann eine Verlängerung ohne weitere Prüfung gewährt werden. Kann der Hersteller die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann eine teilweise Nachprüfung auf der Grundlage von Kapitel 2.6.1 beantragt werden.

### 1.11 Änderung der Anforderungen

Verschärfte Anforderungen (z. B. Mindest-SCOP-Wert) oder eine Änderung der Prüfrelemente während des Gültigkeitszeitraums haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit. Bei solchen Änderungen muss die Wärmepumpe bei einer Verlängerung der Gültigkeit jedoch den neuen Effizianzorderungen entsprechen. Wenn eine Baureihe erweitert wird und eine Prüfung erforderlich ist, kann das zusätzliche Gerät oder können die zusätzlichen Geräte nach den Reglementen geprüft werden, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Prüfung der betreffenden Baureihe gültig waren.

### 1.12 Rechte der Inhaber von Gütesiegeln

Der Inhaber des Gütesiegels hat das Recht:

- a. das gekennzeichnete Modell oder die Baureihe mit dem Gütesiegel zu kennzeichnen.
- b. das Logo des Gütesiegels auf dem gekennzeichneten Modell oder der Baureihe anzubringen.
- c. das Logo für Marketingzwecke in Bezug auf das/die gekennzeichnete(n) Modell(e) zu verwenden.

### 1.13 Verantwortlichkeiten der Inhaber von Gütesiegeln

Der Inhaber des Gütesiegels ist verantwortlich für:

- a. Änderungen der Hauptkomponenten der mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Modelle müssen unverzüglich der nationalen Kommission gemeldet werden, die dann über die weitere Gültigkeit des Gütesiegels entscheidet.
- b. Wesentliche Änderungen der Kundendienstorganisation und der Garantiebestimmungen sind der nationalen Kommission unverzüglich mitzuteilen, welche die Übereinstimmung mit diesem Reglement prüft.

### 1.14 Weitergabe von Informationen

Die aktuellen Reglemente und Informationen sind auf der EHPA-Website [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org) zu finden. Die Website enthält:

- a. Liste der teilnehmenden Länder, der zugelassenen Prüfstellen und der Kontaktinformationen der nationalen Kommissionen

- b. Liste aller zertifizierten Wärmepumpen
- c. Neueste Version aller Dokumente, die das Gütesiegel betreffen.

### **1.15 Referenzierte Dokumente**

Das Qualitätssicherungssystem besteht aus den folgenden zusätzlichen Dokumenten, die auf der EHPA-Website verfügbar sind:

- a. Regeln und Reglemente des Gütesiegel-Ausschusses
- b. EHPA-Prüfreglement – Prüfung von Luft-Wasser-Wärmepumpen
- c. EHPA-Prüfreglement – Prüfung von Luft-Luft-Wärmepumpen
- d. EHPA-Prüfreglement – Prüfung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen und Sole-Wasser-Wärmepumpen
- e. EHPA-Prüfreglement – Prüfung von erdgekoppelten Direktaustausch-Wasser-Wärmepumpen EHPA
- f. EHPA-Prüfreglement – Prüfung von Wärmepumpen für die Warmwasserbereitung in Haushalten
- g. Antragsformular(e)

## 2 Technische Bedingungen und zusätzliche Anforderungen

Wärmepumpen müssen die folgenden technischen Bedingungen erfüllen, um für das Gütesiegel in Frage zu kommen.

### 2.1 Definition einer Baureihe

Verschiedene Modelle, die auf ähnliche Weise konstruiert sind, können in eine Baureihe vereint werden.

Die folgenden Merkmale müssen erfüllt sein:

Hauptkomponenten:

- a. Gleiches Kältemittel
- b. Gleiche Kompressortechnologie
- c. Gleiche Expansionsventiltechnik
- d. Gleiche Verdampfertechnologie
- e. Gleiche Verflüssigertechnologie
- f. Gleicher Aufbau des Warmwasserspeichers, einschließlich Isolierung (sofern Speicher integriert ist)
- g. Die variablen Merkmale folgen einem regelmäßigen Muster

Funktionsprinzip und Regelung:

- h. Gleiches Abtauprinzip
- i. Gleicher Kälteprozess (z. B. gleiche Anzahl von Kompressoren)
- j. Gleiches Prinzip der Leistungsregelung
- k. Gleiche Generation von Regelungssoftware.
- l. Gleiche Funktionsbauteile im Inneren des Verflüssigergehäuses bei Splitgeräten

Diese Bedingungen stellen sicher, dass die Leistungsdaten aller Modelle einer Baureihe den Anforderungen entsprechen, auch wenn nur eine begrenzte Anzahl (siehe Kapitel 2.5) dieser Baureihe getestet wird.

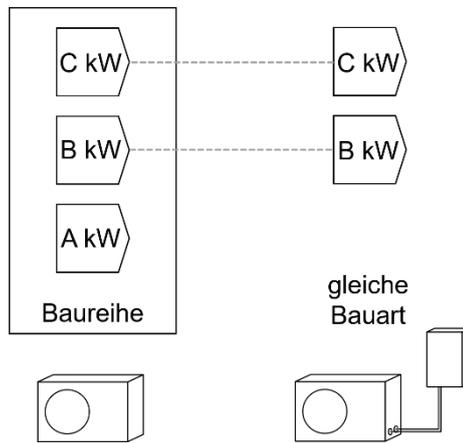
Die Hauptkomponenten, das Funktionsprinzip und die Regelung, wie oben definiert, müssen bei den serienmäßig hergestellten Geräten und den geprüften Geräten identisch sein.

### 2.2 Wärmepumpen gleicher Bauart

Wärmepumpen können die gleiche Leistung erbringen, auch wenn die Konstruktion nicht völlig identisch ist (z. B. durch Integration eines Warmwasserspeichers). Eine Wärmepumpe ist von gleicher Bauart mit einem zertifizierten Modell, wenn sie identische

- a. Heizleistung
- b. Kältekreislauf (einschließlich Kältemittelmasse)
- c. Wärmequelle und Senkenmedium
- d. Hauptkomponenten/Funktionsweise und Regelung (wie unter 2.1 beschrieben)
- e. Gleiches Gehäuse der Ausseneinheit

aufweist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistung dieser Wärmepumpe mit dem zertifizierten Modell übereinstimmt. Komponenten, die für die Wärmeabgabe, die Leistung oder den Schallpegel keine wesentliche Rolle spielen, fallen nicht unter den Begriff „gleiche Bauart“. Modelle, die von gleicher Bauart mit den zertifizierten Modellen sind, werden der Anzahl der zu prüfenden Wärmepumpen nicht angerechnet (siehe Kapitel 2.5). Diese Modelle können ohne weitere technische Prüfung ebenfalls zertifiziert werden, müssen jedoch alle anderen Anforderungen erfüllen (einschließlich der Dokumentation gemäß den Kapiteln 1.7 und a).



Beispiele (nicht abschliessend):

- a. Wärmepumpen mit/ohne integriertem Pufferspeicher
- b. Kompaktgerät (Monoblock) und Split-Ausführung (siehe Abbildung oben)
- c. Wärmepumpen mit ein-/dreiphasiger elektrischer Versorgung
- d. Innenaufgestellte/Außenaufgestellte Ausführung einer Wärmepumpe

Für Wärmepumpen gleicher Bauart ist kein separates Gütesiegel erforderlich.

### 2.3 Mindestanforderungen an die Effizienz

Die nach den EHPA-Prüfreglementen ermittelten Leistungszahlen (SCOP) müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

SCOP-Mindestanforderungen für Wärmepumpen zur Raumheizung bei durchschnittlichem Klima und niedriger Temperaturanwendung:

Sole / Wasser:	4.30
Wasser / Wasser:	4.30
Luft / Wasser:	3.50
Erdgekoppelte Direktverdampfung / Wasser:	4.10
Abluft / Wasser:	3.50
Luft / Luft:	3.40

SCOP-Mindestanforderungen für Wärmepumpen zur Raumheizung bei durchschnittlichem Klima und mittlerer Temperanwendung (ab 1.7.2022):

Sole / Wasser:	3.38
Wasser / Wasser:	3.38
Luft / Wasser:	3.00
Erdgekoppelte Direktverdampfung / Wasser:	3.38

Mindestanforderungen an Wärmepumpen für die Warmwasserbereitung:

- a. Warmwasser-Referenztemperatur von mindestens 52 °C
- b. Mindest-COP-Anforderungen für Warmwasser-Wärmepumpen (ab 1.1.2024) bei durchschnittlichem

Klima (falls zutreffend) und einem Lastprofil mit der höchsten Bezugsenergie (oder der darunter liegenden), die die Wärmepumpe bei Erfüllung der Temperatur- und Durchflussbedingungen dieses Lastprofils liefern kann:

Außenluft (A7)	2.80
Nicht beheizte Raumluft (A15)	2.90
Innenraumluft (A20)	3.20
Abluft (A20)	3.20
Sole (B0)	2.80
Wasser (W10)	3.00

Die Anforderungen gelten alternativ, d. h. irgendeine der oben genannten COP-Anforderungen muss erfüllt sein, um das Gütesiegel zu erlangen.

Diese Anforderungen sind Gegenstand von Anpassungen, um technischen Entwicklungen bei Komponenten, Anlagen usw. sowie Änderungen der gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

## 2.4 Zulässige Toleranzen der angegebenen Leistungsdaten

Die vom Hersteller angegebenen Kennwerte zu Leistung (Wirkungsgrad, Heizleistung) und Schalleistungspegel (z. B. technisches Datenblatt) dürfen um nicht mehr als  $\pm 5\%$  (Wirkungsgrad, Heizleistung) und 2 dB(A) (Schalleistungspegel) von den von der Prüfstelle ermittelten Werten abweichen. Weichen die Prüfergebnisse um mehr als 5 % sowie 2 dB(A) von den vom Hersteller angegebenen Werten ab, müssen die Herstellerwerte an die Prüfergebnisse angepasst werden. Die deklarierten Daten der nicht geprüften Einheiten sind an die bei den geprüften Exemplaren festgestellte Abweichung anzupassen.

## 2.5 Anzahl der Wärmepumpen, die nach EHPA-Prüfreglement zu prüfen sind

Wärmepumpen, die den CEN Heat Pump Keymark zum Nachweis der Geräteleistung verwenden, müssen die Vorschriften der Keymark-Zertifizierung einhalten.

Tabelle 2.1: Anzahl der zu prüfenden Wärmepumpen (Raumheizung), abhängig von der Heizleistung (Q) gemäß EHPA-Prüfreglement (Leistungsprüfungen)

<sup>1</sup> n <sub>HP</sub> -Serie	Verhältnis Q <sub>max</sub> / Q <sub>min</sub>	Q <sub>max</sub> -Q <sub>min</sub>	
		≤ 30 kW	> 30 kW
≤ 4	-	1	2
> 4	≤ 3	2	2
> 4	> 3	2	3

Tabelle 2.2: Anzahl der zu prüfenden Wärmepumpen (Warmwasserbereitung), abhängig vom Volumen (V) des Speichers

<sup>1</sup> n <sub>HP</sub> -Serie	V <sub>max</sub> -V <sub>min</sub>	
	≤ 300 L	> 300 L
≤ 4	1	2
> 4	2	3

<sup>1</sup> n<sub>HP</sub>-Serie gibt die Anzahl der Wärmepumpen in einer Serie (Baureihe) an.

## 2.6 Änderungen an geprüften Einheiten

Änderungen an den Hauptkomponenten müssen unverzüglich der zuständigen nationalen Gütesiegel-Kommission gemeldet werden. Wärmepumpen, die den CEN Heat Pump Keymark zum Nachweis der Geräteleistung verwenden, müssen die Reglemente der Keymark-Zertifizierung einhalten. Wenn die Baureihe oder das einzelne Modell nach dem EHPA-Prüfreglement geprüft wurde, gelten die folgenden Regeln.

Die prüfende Gütesiegel-Kommission entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt oder nicht. Alle Änderungen an bestehenden Baureihen oder Einzelmodellen mit Gütesiegel müssen detailliert beschrieben werden. Änderungen an Hauptkomponenten gelten als geringfügig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Kompressor: Die Eigenschaften des neuen Kompressors sind gleich oder besser.
- b. Verdampfer und Verflüssiger: Die Oberflächen des geänderten Wärmetauschers sind gleich groß oder größer.
- c. Füllmengen: Die Änderungen der Füllmengen betragen weniger als 15 %.

Wird das Konzept des Kältemittelkreislaufs geändert (Einbau eines Sammlers, eines Saugleitungsspeichers, Zwischeneinspritzung, Verwendung einer geänderten Leistungsregelung, Abtauung oder Abtauregelung o. ä.), ist eine erneute Prüfung bzw. Teilprüfung nach dem EHPA-Prüfreglement erforderlich.

In jedem Einzelfall entscheidet die ursprüngliche Prüfstelle, ob eine Prüfung der Konstruktion, eine Teilprüfung oder eine vollständige Prüfung erforderlich ist.

Ein Gerät aus einer Baureihe kann beibehalten werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die angegebene Leistung nach dem Austausch der Komponenten gleich gut oder besser ist als bei dem ursprünglichen Gerät.

Wenn die Technologie einer oder mehrerer Komponenten geändert wird, muss für die Wärmepumpe ein neuer Antrag auf das Gütesiegel gestellt werden.

### 2.6.1 Anforderungen an Teilprüfung

Kann oder will ein Antragsteller keine detaillierten Daten zu den vorgenommenen Änderungen vorlegen, ist eine Teilprüfung des Geräts gemäß dem EHPA-Prüfreglement erforderlich. Eine Teilprüfung umfasst die Bestimmung der Heizleistung und der Leistungskennzahlen an drei Betriebspunkten für Geräte mit Luft als Wärmequelle und an zwei Betriebspunkten für Geräte mit Sole, Wasser oder Erdreich als Wärmequelle.

- a. Antragsunterlagen

Die Dokumente müssen in ihrer endgültigen Fassung eingereicht werden, nicht in einer Entwurfsfassung. Alle Dokumente müssen

- b. In der Landessprache (Land der Antragstellung) oder in Englisch sein, wenn die Unterlagen nur an die nationale Kommission gerichtet sind (Kapitel 2.6.2 bis 2.6.8)
- c. In der Landessprache sein, und zwar alle Dokumente, die an Installateure, Planer und Endnutzer gerichtet sind (Kapitel 2.6.9 bis 2.6.16)

Die folgenden Mindestanforderungen an die eingereichten Unterlagen müssen erfüllt sein.

### **2.6.2 Antragsformulare**

Je nach Art des Antrags muss das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt, abgestempelt und von einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Antragstellers unterzeichnet werden.

### **2.6.3 Bestätigung Baureihe**

Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass die Baureihe der Definition der EHPA-Baureihe entspricht (siehe Kapitel 2.1).

### **2.6.4 Bestätigung gleiche Bauart**

Aus der Bestätigung der gleichen Bauart muss hervorgehen, dass die aufgeführten Modelle der Definition gleicher Bauart gemäss EHPA-Reglement entsprechen (siehe Kapitel 2.2).

### **2.6.5 Liste der Hauptkomponenten/Funktionsweise und Steuerung**

Die Liste der Hauptkomponenten und die Beschreibung der Funktionsweise und der Regelung müssen den Namen des Herstellers, eine genaue Herstellerbezeichnung oder -nummer und beschreibende Stichwörter für alle Hauptkomponenten (z. B. Kompressortechnologie) enthalten.

### **2.6.6 Prüfbericht gemäß EHPA-Prüfreglement**

Wird die Wärmepumpenanlage nach EHPA-Prüfreglement geprüft, muss der Antragsteller einen vollständigen Prüfbericht (Stufe 1) gemäß dem entsprechenden „EHPA-Prüfreglement“ mit allen Einzelheiten zu den Messungen und einen Prüfbericht (Stufe 2) mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse vorlegen.

Die Prüfberichte müssen Angaben zu den technischen Daten enthalten, die für die Vergabe des Gütesiegels erforderlich sind, wie z. B. Heizleistung, SCOP, Durchflussmengen, Wärmeträgermedium und Kältemittel und Füllmenge sowie bei Direktverdampfungswärmepumpen eine Beschreibung des Verdampfers. Bei der Prüfung einer Baureihe werden ein bis drei repräsentative Modelle (siehe Kapitel 2.5) getrennt geprüft und die entsprechenden technischen Daten für die übrigen Modelle durch den Antragsteller angegeben.

Der Prüfbericht 2 muss sich sowohl auf die verwendete CEN-Norm als auch auf das EHPA-Reglement beziehen. Aus beiden Prüfberichten muss eindeutig hervorgehen, dass die Prüfstelle für die angewendete Methode akkreditiert ist, und die Prüfungen im Rahmen dieser Akkreditierung durchgeführt wurden.

Ein Prüfbericht ist nur dann gültig, wenn er mit einer digitalen Signatur oder handschriftlich unterzeichnet ist.

### **2.6.7 CEN Heat Pump Keymark Zertifikat**

Die eingereichten Unterlagen müssen den Bericht über die technischen Daten jedes Modells der Baureihe sowie die Zertifikatsnummer enthalten.

### **2.6.8 Bestätigung der Gleichwertigkeit**

Die Äquivalenzbestätigung bestätigt, dass das (die) Modell(e) mit der (den) Bezeichnung(en) „A“ dem (den) Modell(en) mit der (den) Bezeichnung(en) „B“ in den folgenden Fällen gleichwertig sind:

- a. Elterngütesiegel: Die Bezeichnungen der beantragten Modelle unterscheiden sich von denen auf dem

- Prüfbericht oder dem CEN-Wärmepumpen-Keymark
- b. Folgegütesiegel: Die Modellbezeichnungen unterscheiden sich von denen auf dem Elterngütesiegel
  - c. Folgegütesiegel: Der Inhaber des Elterngütesiegels unterscheidet sich vom Antragsteller des nachfolgenden Gütesiegels, unabhängig davon, ob die Modellbezeichnungen unterschiedlich sind oder nicht.

Gleichwertig bedeutet, dass die Modelle aus genau den gleichen Komponenten bestehen und die gleiche Bauweise und das gleiche Gehäuse (mit Ausnahme der Farbe) aufweisen.

### **2.6.9 Technische Unterlagen, technische Datenblätter, Installationshandbücher und Informationen:**

- a. Einsatzbereich
- b. Art und Füllmenge des Kältemittels
- c. Leistungsdaten für Heizleistung, Wirkungsgrad und Antriebsleistung über den gesamten Betriebsbereich
- d. Durchflussraten Senke/Quelle
- e. SCOP für alle Temperaturanwendungen (falls zutreffend)
- f. Volumen intergrierter Speicher (falls zutreffend)
- g. Schallleistungspegel gemäß Energiekennzeichnungsverordnung
- h. Maximale(r) Schallleistungspegel (über den gesamten Betriebsbereich), einschließlich der entsprechenden Heizleistung
- i. Maximale(r) Schallleistungspegel der schallreduzierten Betriebsart(en), einschließlich der entsprechenden Heizleistungen (falls zutreffend)
- j. Gewicht der Wärmepumpe
- k. Anlauf/maximalstrom
- l. Einbauvorschriften
- m. Hinweise betreffend der Sicherheitsanforderungen
- n. Maßzeichnung(en) der Wärmepumpe, einschließlich der Mindestabstände
- o. Allgemeine Informationen und Sicherheitsempfehlungen für die Installation
- p. Schematische Darstellungen: Kältemittelkreislauf, Wasserkreisläufe, elektrische Anlage

### **2.6.10 Bedienungsanleitungen und Informationen**

- a. Allgemeine Informationen und Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch
- b. Ersatzteillisten mit Positionsnummern oder Typenbezeichnung und Name des Herstellers/Lieferanten
- c. Betrieb der Wärmepumpe (Inbetriebnahme, Temperatureinstellung, manueller Betrieb)
- d. Wartung
- e. Fehlersuche und -behebung
- f. Kontaktdaten des Kundendienstes

### **2.6.11 EU-Konformitätserklärung**

Die EU-Konformitätserklärung muss bestätigen, dass die betreffenden Modelle den aktuell geltenden EU- und nationalen Vorschriften und Normen entsprechen, und sie muss von einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Antragstellers unterzeichnet werden.

### **2.6.12 Konformitätserklärung zu nationalen Vorschriften und Normen**

Diese Erklärung ist nur erforderlich, wenn das Antragsland nicht zur Europäischen Union gehört. Sie muss bestätigen, dass die betreffenden Modelle den aktuell geltenden nationalen Vorschriften und Normen entsprechen, und sie muss von einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Antragstellers zu unterzeichnet werden.

### **2.6.13 Energieetikette und Datenblatt**

Für Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung  $\leq 70$  kW sind eine Energieetikette und eine technische Dokumentation („Datenblatt“) vorgeschrieben.

Für Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung  $\leq 400$  kW ist nur eine technische Dokumentation („Datenblatt“) vorgeschrieben.

Der Inhalt der Energieetikette und der technischen Dokumentation muss den Bestimmungen der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 811/2013, 812/2013, 813/2013 und 814/2013 der Kommission entsprechen.

### **2.6.14 Organisation des Kundendienstes**

Im Vertriebsgebiet muss ein funktionierendes und qualifiziertes Kundendienstnetz aufgebaut werden. Der Kundendienst muss bei Bedarf innerhalb von 24 Stunden vor Ort sein (Reaktionszeit). Die Kontaktmöglichkeiten mit dem Kundendienst und/oder die Kontaktadressen der Vertriebsgebiete müssen im Handbuch aufgeführt und/oder auf einer Servicewebsite leicht zugänglich gemacht werden.

### **2.6.15 Mindestanforderungen an die Garantie**

Dem Endkunden muss eine zweijährige Vollgarantie auf die Wärmepumpe, beginnend mit dem Kaufdatum, gewährt werden. Die Garantie muss eine Erklärung über die Verfügbarkeit von Wärmepumpenersatzteilen für mindestens zehn Jahre enthalten.

### **2.6.16 Inbetriebnahme- und Reparaturdokumentation**

Die Dokumentation der Wärmepumpe muss mindestens eine Vorlage für das Inbetriebnahme-/Reparaturprotokoll enthalten.

### **3 Umgang mit Streitfällen**

Bei Zweifeln, Schwierigkeiten oder strittiger Anwendung der Regeln und Reglemente durch eine nationale Kommission oder eine Prüfstelle wird der Fall dem internationalen Gütesiegel-Ausschuss vorgelegt, der das übergeordnete Entscheidungsgremium ist.

## 4 Anhang

Checklisten für Antragsunterlagen verschiedener Antragsverfahren sind auf der EHPA-Website verfügbar.